



Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Schauenstein

Vom 22. Juli 2014

Die Stadt Schauenstein erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem hauptamtlichen ersten Bürgermeister und vierzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse, Referenten, Beauftragte

(1) ¹Der Stadtrat kann zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse bilden. ²Das Aufgabengebiet der Ausschüsse und ihre Besetzung im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(2) Der Stadtrat kann durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder zu Referenten oder Ortssprecher zu Beauftragten für bestimmte Aufgabengebiete bestimmen.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30,00 Euro und ein Sitzungsgeld von je 12,50 Euro für die notwendige Teilnahme an Ausschusssitzungen des Stadtrats oder an Ortsbesichtigungen. Für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses wird je angefangene Stunde eine Entschädigung von 7,50 Euro gewährt.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.



(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

(1) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

(2) Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15. Mai 2002 außer Kraft.

Schauenstein, den 22. Juli 2014

Peter Geiser
Erster Bürgermeister

